



Freiwilliger Schulsport

Merkblatt Kündigung/Auflösung von Kursen

Allgemein:

Rahmenvertrag

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrags beginnt das Arbeitsverhältnis. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen jederzeit aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit betragen die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses (auf das Monatsende) im erstens Anstellungsjahr 1 Monat; danach 3 Monate.

Kurse

Die Vereinbarung über die Erteilung eines Kurses kommt mit Zustellung der Kursbestätigung an die Kursleiter*innen des freiwilligen Schulsports zustande. Das Sportamt erwartet grundsätzlich, dass die Vereinbarung bis zum Ende ihrer Laufzeit erfüllt wird. Unabhängig vom bestehenden Rahmenvertrag kann eine Vereinbarung zur Kursleitung im gegenseitigen Einvernehmen der Kursleitenden des freiwilligen Schulsports und der Anstellungsinstanz aufgelöst werden. Das Sportamt orientiert sich dabei an den gültigen Fristen zur Vertragsauflösung.

Eine Kündigung des Rahmenvertrags umfasst auch laufende oder bestätigte Kurse (vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 AFS).

Vorgehen:

Rahmenvertrag

- Kündigungsschreiben (unterschrieben) an FSB-Leiter*in (Weiterleitung durch FSB-Leiter*in an Admin Support sowie HR SPA)
- Kündigungsbestätigung durch HR SPA

Kurse

- Unter dem Schuljahr: Anfrage an die FSB-Leitung; Besprechung weiteres Vorgehen; Information durch FSB-Leitung an Admin Support sowie HR SPA
- Schriftliche Vereinbarung der Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

Kontakt

Stadt Zürich
Sportamt
Eggbühlstrasse 23
8050 Zürich
sportamt.ch

Auskunft erteilt Ihnen:

Gabriela Treiber
T +41 44 413 93 52
gabriela.treiber@zuerich.ch

Svenja Graf
T +41 44 413 93 03
Svenja.graf@zuerich.ch

Gesetzliche Grundlagen

Art. 3 AFS
Art. 4 Abs. 3 AFS (Kurse)
Art. 5 AFS
Art. 6 Abs. 4 AFS
(Rahmenvertrag)
Art. 7 AFS
Art. 9 Abs. 4 AFS